Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 23 (1929)

Heft: 14

Artikel: Die helvetische Republik

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-926743

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In der Waadt trat General Brune an die Spite der französischen Truppen. Ihm eilte durch das Bistum Basel General Schauenburg zu Hilfe. Jeder hatte ein Heer von 16,000 Mann. Eilig besetzte Bern mit 30,000 Mann seine bedrohten Grenzen. Auch Freiburg und Solothurn boten zum Schutze ihres Landes Truppen auf. Am 2. März 1798 marschierte Brune gegen Freiburg und Schauenburg von Biel gegen Solothurn. Nach kurzer Verteidi= gung fielen beide Städte in die Bande der Feinde. Den 5. März griffen die Franzosen von Freiburg und Solothurn aus Bern an. Anfänglich im Nachteil, schlugen die wackern Berner unter dem Obersten von Graffenried bei Neuenegg und Laupen siegreich den Gegner über die Sense zurück. — Nicht so glücklich war General Ludwig von Erlach im Kampfe mit Schauenburg. Zuerst bei Fraubrunnen zurückgeworfen, wurde sein Heer im Grauholz troß heldenmütigem Widerstand durch die feind= liche Uebermacht besiegt. Daher mußte Bern kapitulieren, und die Franzosen hielten ihren Einzug in die Stadt. Da sich kein Ort mehr zur Wehr setzte, war jetzt das Schicksal der ganzen Schweiz besiegelt.

Die helvetische Republik.

Nach dem Einfall der Franzosen in die Schweiz plünderten sie sogleich die Staatskassen, besonders diejenigen von Bern, Freiburg und Solothurn. Dabei fielen ihnen etwa 40 Mil= lionen Franken in die Hände. Zudem raubten sie in den kantonalen Zeughäusern mehrere hundert Kanonen und ca. 60,000 Gewehre.

Daneben führten sie in unserem Land eine Verfassung (Grundgeset) ein. Dadurch wurden die mannigfachen Gebiete der Schweiz zu einem Einheitsstaat vereinigt. Er hieß die eine un= teilbare helvetische Republik. Darin gab es drei Behörden: eine gesetzgebende, eine vollziehende und eine richterliche. Die gesetzgebende Behörde bestand aus dem Senat und dem Großen Rat. In den erstern entsandte jeder Kanton vier, in den letztern acht Mitglieder. Der Große Rat hatte die Gesetze und Beschlüsse zu entwerfen; hierauf stimmte der Senat darüber ab und genehmigte oder verwarf sie.

Die vollziehende und zugleich regierende Behörde zählte fünf Mitglieder und wurde Direktorium genannt. Es mußte die Gesetze und Beschlüsse der gesetzgebenden Käte ausführen.

— Ein oberster Gerichtshof, in welchen jeder Kanton ein Mitglied wählte, bildete die richter= liche Behörde. Anfänglich hatten die helvetischen Behörden ihren Sit in Aarau, später in Luzern und zulett in Bern.

Die Schweiz war in 19 Kantone eingeteilt. Sie waren jedoch keine selbständigen Gebiete wie die heutigen Kantone, sondern nur Verwaltungsbezirke der helvetischen Republik. An der Spitze eines jeden Kantons stand ein Regierungsstatthalter. Gine Verwaltungskammer von fünf Mitgliedern beforgte das Verwaltungs= wesen. Für die Rechtspflege bestand ein Kan= tonsgericht von 13 Mitgliedern. — Die Kan= tone zerfielen in Distrikte (Bezirke), die von Unterstatthaltern geleitet wurden. Der Borsteher einer Gemeinde hieß Agent.

In der helvetischen Republik hatten alle Schweizerbürger die gleichen Rechte, so das Wahl= und Stimmrecht, die Gewerbe= und Handelsfreiheit, das Recht der freien Riederlassung, die Vereins=, Preß= und Religions=

freiheit.

<u>@</u>

Diese helvetische Republik bestand nicht lange. Schon 1803 gab es eine andere Verfassung und 1848 wieder eine andere. Unsere gegen= wärtige Bundesverfassung stammt vom Jahr 1874, durch dieselbe wurde die Schweiz ein eidgenössischer Bundesstaat, vorher war sie ein kantonaler Staatenbund.

Zur Unterhaltung

Der rote Teufel.

Erzählung bon Sans Ghfin, mit Solzichnitten bon hans Bagner, St. Gallen. (Fortsetzung.)

Der Herr Pfarrer hatte den Hochzeitstert genommen aus dem Hohen Lied Salomonis, wo es heißt von der Liebe: "Ihre Glut ist feurig und eine Flamme des Herrn, daß auch viele Wasser sie nicht mögen auslöschen, noch die Ströme sie ertränken". Nach dem Kirchgang und nach dem Hochzeitsessen machten die zwei Ueberglücklichen eine kleine Reise in die Stadt. Dort sahen sie den Zoologischen Garten an mit den vielen sonderbaren Tieren, zwischenhinein aber mußten sie einander immer wieder selber ansehen. Nachher gingen sie noch auf den Münsterturm, um die große Glocke zu sehen; denn sie konnten es fast nicht glauben, daß die noch größer sei als ihre Mittagsglocke da= heim, und doch war es so. Auch konnte man